



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck
Postfach 54
72394 Haigerloch

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 12.09.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
621.41 / 065131 | Sk/He / 23.07.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Bebauungsplan "Kreuzbreite", Haigerloch-Gruol im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

1. Grundsätzliches

Die Planung ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, sondern stellt eine gesonderte Planung nach § 13a BauGB dar. Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB betreffen jedoch ausschließlich Bebauungspläne der Innenentwicklung. Das sind Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung – z. B. die Änderung eines Baugebiets – betreffen.

Seite 1 von 3

"Durch den Bezug auf die Innenentwicklung ist der Bebauungsplan auf die geschlossene Ortslage beschränkt. Er kann folglich nur innerhalb eines Ortsteils i.S.d. § 34 oder in einen bereits (einfach oder qualifizierten) beplanten und bebauten Bereich aufgestellt werden. Unproblematisch ist dies innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Darüber hinaus wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aber grundsätzlich auch dann vorliegen, wenn es innerhalb des Ortsteils an einem Bauungszusammenhang fehlt, also in Fällen des Außenbereichs im Innenbereich, wie bei der Wiedernutzbarmachung großer brachgefallener ehem. industriell genutzter Flächen oder von bisher nur locker bebauten Bereichen." (aus: "Kommentar zum Baugesetzbuch" Jäde, Dirnbach, Weiss § 13a Rdn 2)

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den nun überplanten Flächen eindeutig um Außenbereichsflächen handelt, die nie einer geordneten baulichen Nutzung unterworfen waren, erscheint die Verwendung des Begriffs „Nachverdichtung“ als Begründung für die Anwendung des § 13a BauGB äußerst bemüht.

In der Konsequenz stellt die Planung eine weitere Erhöhung der Flächeninanspruchnahme dar, wie sie nicht nur von den Naturschutzverbänden seit Jahren als viel zu hoch beklagt wird. Schon im Verfahren für den Flächennutzungsplan 2025 hatte der LNV-AK Zollernalb bemängelt, dass die Flächenausweisung die Vorgaben der Regionalplanung bei Weitem übersteigt. Nachdem die Anpassung der Planung an den gültigen Flächennutzungsplan im „Radiergummiverfahren“ erfolgt, wird der für die Entwicklung bis 2025 erhobene Bedarf von insgesamt 10,6 ha Wohnbaufläche für die Gesamtstadt allein durch diesen Planentwurf mal eben um 30% erhöht und im Zusammenhang mit den zwischen Juni 2018 und September 2019 bekannt gewordenen „§ 13b-Verfahren“ verdoppelt sich gar der Flächenverbrauch für das Wohnen gegenüber dem FNP.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus lehnen die Naturschutzverbände das Vorhaben ab.

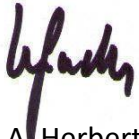
2. Zum Verfahren im Speziellen

Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits erwähnt, weist das Plangebiet eine große Nutzungsvielfalt auf: Von der Ackernutzung über Fettweiden und Obstwiesen, z.T. mit Gebäuden bis hin zu Feldhecken und magere FFH-Mähwiesen ist fast alles vorhanden. In 6 Begehungen im April und Mai von insgesamt rund 7 Stunden Dauer konnte das vorhandene Arteninventar zwar nicht annähernd erhoben werden, trotzdem werden eine Reihe von Konflikten deutlich aufgezeigt: Ein Großteil der Bäume weist Habitatbaum-Eigenschaften auf, eine zentral gelegene Obstbaumreihe ist reich an Höhlenbäumen. Hinsichtlich der Betroffenheit der Feldlerche sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Von Seiten der Planer werden CEF-Maßnahmen zur Beseitigung von Planungshindernissen für erforderlich gehalten. Aus Sicht der Naturschutzverbände wird diese Auffassung geteilt, darüber hinaus sollte auch künftig wenigstens ein ca. 40m breiter Streifen von Obstbäumen als Biotopverbund zum „Baumgarten“ und als Frischluftschneise erhalten bleiben, der über die Feldhecke auf Flst. Nr. 758 hinaus in die offene Landschaft reicht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353